



Kurzinformation zum Energiecontracting-Programm (ECP) des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023

FörderungswerberInnen

FörderungswerberInnen können ausschließlich Contractingnehmer (Punkt 1.1. der RL) sein.

Förderungswerber sind:

- a) Unternehmen, die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind
- b) unternehmerisch tätige Organisationen, konfessionelle Einrichtungen sowie Vereine,
- c) Körperschaften öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften (mit Ausnahme des Bundes und der mehrheitlich in seinem Eigentum stehenden juristischen Personen).

Gegen den/die FörderungswerberIn bzw. bei Gesellschaften gegen den/die geschäftsführende/n GesellschafterIn darf

- kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig sein sowie kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen bzw. kein Konkursverfahren durchgeführt oder abgeschlossen worden sein,
- kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein.

Sachliche Voraussetzungen

- Der Contractor muss die für seine Tätigkeiten einschlägigen Gewerbeberechtigungen oder sonstigen notwendigen behördlichen Befugnisse besitzen.
- Das Finanzierungsinstrument und eine Investition (Punkt 2 der RL) mit einer garantierten Refinanzierung der Investitionen aus dem Projekt muss vorliegen.
- Die förderbaren Kosten müssen mind. 50.000,00 Euro betragen und sind mit max. 250.000,00 Euro begrenzt.
- Die Bonität des Contractors und des Contractingnehmers muss gegeben sein.
- Dem Projekt muss eine umfassende energetische Feinanalyse vorangestellt werden, deren Resultat eine Auflistung der sinnvoll möglich scheinenden Maßnahmen samt einer Kosten/Nutzen-Berechnung umfasst.
- Der firmenmäßig unterfertigte Contractingvertrag muss dem Fördergeber vorgelegt werden. Im Contractingvertrag sind sämtliche Beziehungen zwischen Contractor und Contractingnehmer, die aus dem Projekt resultieren, zu regeln. Es müssen vor allem die Contracting-Finanzierungs-Laufzeit eindeutig hervorgehen und Regelungen für das Ausfallrisiko und den Insolvenzfall enthalten sein.
- Die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit 10 Jahren begrenzt.
- Das mittels Contracting finanzierte Projekt muss sich im Bundesland Oberösterreich befinden (Projektstandort).
- Die Antragstellung muss vor Beginn der Projektdurchführung erfolgen. Der Projektbeginn hat spätestens ein Jahr nach der Genehmigung der Förderung zu erfolgen.
- Beim Anlagencontracting muss eine klare Abgrenzung zu konventioneller Energielieferung bzw. objektorientierter Versorgung gegeben sein, z.B. dadurch, dass Finanzierung, Planung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb, Service, Funktions- und Leistungsrisiko durch den Contractor erfolgen.
- Zudem werden beim Anlagencontracting nur Kosten für erneuerbare Energie-technologie-Investitionen anerkannt. Der Nachweis der Verwendung von erneuerbaren Energieträgern ist zu führen.
- Förderungsempfänger ist der Contractingnehmer. Die Förderung ist zweckgebunden und dient zur Reduktion der laufenden Zahlungen des Contractingnehmers an den Contractor. Darüber muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, die der Förderstelle vorzulegen ist.
- Erforderlichenfalls können durch die Förderstelle weitere Unterlagen angefordert werden.



Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist das Finanzierungsinstrument Contracting. Gefördert wird

- a) die Finanzierung von Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz (Einsparcontracting, garantierte Einsparung),
- b) die Finanzierung von Investitionen in Energieanlagen, die überwiegend erneuerbare Energieträger nutzen (Anlagencontracting),

sofern hierfür Contracting als Finanzierungsinstrument zum Einsatz kommt und

- c) die Planung und Errichtung von Straßenbeleuchtungen gemäß dem „Österreichischen Leitfaden Außenbeleuchtung“ bei Gemeinden im Rahmen eines Einsparcontracting-Projektes.

Förderbare und nicht förderbare Kosten

Förderbare Kosten

Förderbar sind die Kosten für Investitionen inkl. Planung und Montage zur Steigerung der garantierten Energieeffizienz (inkl. allfälliger Straßenbeleuchtungs-Lichteffizienz) und/oder für Investitionen inkl. Planung und Montage in Energieanlagen zur Nutzung überwiegend erneuerbarer Energieträger.

Von diesen Kosten werden zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Förderung allen falls geleistete Anzahlungen und Zuschüsse in Abzug gebracht. Diese sind vollständig bekannt zu geben.

Nicht förderbare Kosten

Generell von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde,
- Vorhaben, bei denen der Bund oder eine mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehende juristische Person als Contractingnehmer auftritt,
- der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten,
- der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter,
- Reparaturen und Ersatzinvestitionen ohne energetische Qualitätsverbesserung,
- nicht aktivierte Eigenleistungen,
- Abgaben und Gebühren jeglicher Art.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses („De-minimis-Beihilfe). Die Höhe des Zuschusses ist von der Contracting-Laufzeit abhängig. Die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit 10 Jahren begrenzt.

Fördersatz in % der Bemessungsgrundlage:

Contracting-Laufzeit (in Jahren)	Einspar- und Anlagen-Contracting max. in %
2	16
3	19
4	22
5	25
6	28
7	31
8	34
9	37
10	40

Die Förderung des gegenständlichen Punktes wird vom Energie- und/oder vom Wirtschaftsressort des Landes Oberösterreich zur Verfügung gestellt. Die maximale Förderhöhe ist einerseits mit 75.000,00 Euro beschränkt und ist andererseits bei Gewährung von weiteren Förderungen (Beihilfen), bei denen andere Förderstellen Förderungen (Beihilfen) auf Basis „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ und/oder auf Basis der „De-minimis-Verordnung“ für das beantragte Vorhaben gewähren, zusätzlich mit einer max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität) gemäß Anlage 1 begrenzt. Bei der max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität) werden sämtliche Förderungen (Beihilfen) berücksichtigt, die der/die FörderungswerberIn für das beantragte Vorhaben erhalten hat bzw. erhalten wird. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für Förderungsbeträge, bei denen ein Förderungsbonus oder mehrere Förderungsboni enthalten sind. Darüber hinaus kann sich auf Basis des EU-Beihilfenrechts (z.B. De-minimis-Beihilfen-Verordnung) sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

Förderbonsi

Förderbons (inkl. Zusatzförderung) für Projekte zur Lichteffizienz gemäß „Österreichischem Leitfadn Außenbeleuchtung“ von Oö. Gemeinden

Für die Umsetzung von lichteffizienten Straßenbeleuchtungsprojekten wird ein zusätzlicher Förderbons aus Mitteln des Umweltressorts zur Verfügung gestellt. Der Förderbons beträgt max. 20 % des ECP-Zuschusses und kann nur für Projekte von Oö. Gemeinden in Anspruch genommen werden. Die Planung und Ausführung der Projekte ist entsprechend dem „Österreichischen Leitfadn Außenbeleuchtung“ durchzuführen und muss Bestandteil des Contractingvertrages sein. Weiters muss in der Abrechnung die Lichtfarbe der Leuchtmittel und die Lichtverteilungsoptimierung (Full-Cut-Off, Strahlungswinkel max. 70 Grad) nachweislich dokumentiert sein.

Eine Zusatzförderung (aus Mitteln des Umweltressorts) kann bei Straßenbeleuchtungs-Projekten hinsichtlich der Lichtfarbe gewährt werden:

- Voraussetzung ist eine Farbtemperatur sämtlicher Leuchtmittel von weniger als 2.000 Kelvin.
- Der Zusatzbons beträgt max. 50,00 Euro pro Lichtpunkt.

Bei Straßenbeleuchtungs-Projekten von Gemeinden kann durch den Förderbons zur Lichteffizienz sowie durch die Zusatzförderung zur Lichtfarbe der maximale Förderbetrag des Gesamtcontractingprojektes von max. 75.000,00 Euro um max. 25.000,00 Euro auf max. 100.000,00 Euro erhöht werden.

Förderbons erneuerbare Energiegemeinschaften

Für die Umsetzung von Anlagen-Contracting-Projekten von erneuerbaren Energiegemeinschaften gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wird diesen ein Förderbons (aus Mitteln des Energie- und/oder des Wirtschaftsressorts) zur Verfügung gestellt. Der Förderbons beträgt max. 20 % des „ECP-Zuschusses“. Die „Förderbons (Förderbons „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ und Förderbons „Treibhausreduktion“)“ können den maximalen Förderbetrag des Gesamtcontractingprojektes von max. 75.000,00 Euro auf max. 100.000,00 Euro erhöhen.

Förderbons Treibhausgasreduktion

Zur Forcierung der Treibhausgasemissions-Reduktion erhalten Projekte für jede über 50 Tonnen/a CO₂-Emissionsreduktion hinausgehende ganze Tonne einen einmaligen Bonus (aus Mitteln des Energie- und/oder des Wirtschaftsressorts) von max. 25,00 Euro (Beispiel: 173 t/a Einsparung; Berechnung Förderbons: 173 – 50 = 123 x 25,00 Euro = 3.075,00 Euro). Bei der Berechnung der CO₂-Emissionen sollen folgende Emissionsfaktoren herangezogen werden: Heizöl/Diesel 0,31 kg/kWh; Steinkohle 0,38 kg/kWh; Strom 0,23 kg/kWh; Erdgas 0,25 kg/kWh. Die „Förderbons (Förderbons „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ und Förderbons „Treibhausreduktion“)“ können den maximalen Förderbetrag des Gesamtcontractingprojektes von max. 75.000,00 Euro auf max. 100.000,00 Euro erhöhen.

Antragstellung

Das Förderbonsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars im Wege des Oö. Energiesparverbandes vor Beginn der Projektausführung beim

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen.

Auskunft und Beratung:

Energiesparverband Oö.	Tel. 0732/7720-14380
Herr DI (FH) Michael Stumptner (Referent ESV – Bereich Gemeinden)	Tel. 0732/7720-14864
Frau Mag. Anja Gahleitner(Referentin ESV – Bereich Unternehmen)	Tel. 0732/7720-14389
Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung	Tel. 0732/7720-15121
Frau Ingrid Hofko-Bodingbauer (Referentin in der Abteilung Wirtschaft und Forschung)	Tel. 0732/7720-15791
Frau Gertrude Grininger-Reiter (Referentin in der Abteilung Wirtschaft und Forschung)	Tel. 0732/7720-15791

Die gegenständliche Kurzinformation ist keine rechtsverbindliche Auskunft. Das Land Oberösterreich übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Darüber hinaus beschreibt diese Kurzinformation lediglich die wesentlichen Eckpunkte der Richtlinien „Energiecontracting-Programm (ECP) des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023“.